

ENTWURF 19.11.2025

Geschäftsordnung des Vorstands des ESV Penzberg

Gültigkeit: 01.01.2026-31.12.2028

§ 1 Allgemeine Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Gemäß des Beschlusses der JHV vom 16.12.2025 besteht der Vorstand derzeit aus 5 Mitgliedern mit verschiedenen Aufgabenbereichen:

Vorstandssprecher - Organisation

Schriftführer und Öffentlichkeitsarbeit

Vorstand – Finanzen und 1. Kassier

Vorstand Sportbetrieb

Vorstand Regularien und rechtliche Belange

- (2) Für jeden Vorstand wird ein Vertreter aus dem Gremium des Vorstands oder des erweiterten Vorstands benannt. Für einzelne Aufgabengebiete können weitere Vereinsmitglieder benannt werden. Über die Benennung entscheidet der Vorstand.

§ 2 Aufgabenverteilung des Vorstands

- (1) Vorstandssprecher

- Vereinssprecher
- Liegenschaften
- Papiersammlung
- Vereinsbus
- Projekte

- (2) Schriftführer

- Schriftführung
- Ehrungen
- Presse
- Homepage
- BLSV/VDES

- (3) Vorstand – Finanzen

- Mitgliederverwaltung
- Int/Ext Rechnungswesen

- Steuerberater
- Sponsoring
- Förderungen

(4) Vorstand Sportbetrieb

- Seniorenleitung
- Jugendleitung
- AH Leitung
- Damen/Mädchen Leitung
- Stadion und Hallenbetrieb

(5) Vorstand Regularien und rechtliche Belange

- Satzung
- Vertragswesen/Versicherungen
- Notarielle Angelegenheiten
- Pachtvertrag ESV Heim
- Kontakt Schulen/Kindergärten

§ 3 Zusammensetzung des erweiterten Vorstands

(1) Gemäß Beschluss der JHV vom 17.12.2025 besteht der erweiterte Vorstand derzeit aus folgenden Mitgliedern:

- Mitgliederverwalter
- Abteilungsleiter (Damen und Juniorinnen)
- Jugendleiter
- AH-Leiter
- Stellvertreter Sportbetrieb

§ Zusammenkunft und Entscheidungen

- (1) Der Vorstand trifft sich regelmäßig zusammen mit dem erweiterten Vorstand alle 4 bis 8 Wochen. Für Entscheidungen reicht die einfache Mehrheit aller Anwesenden.
- (2) Anträge zum Beispiel für Ankäufe in geringem Umfang können auch durch Zustimmung der einfachen Mehrheit einer Whats-App Gruppe, deren Mitglieder aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand bestehen, genehmigt werden.

§ 7 Vertretung nach Außen

- (1) Gemäß Satzung wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Die Ausübung der Einzelvertretungsbefugnis bedarf gemäß dem Vieraugenprinzip der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (3) Für im Einzelnen definierte Vertretungstätigkeiten, beispielsweise den Erwerb von Sponsorengeldern oder Fördermitteln, kann der Vorstand eine protokollarisch festzuhaltende Generalzustimmung erteilen.